



Rechtssicher Sonne tanken: Ein Leitfaden für Tirol

**Basisinformationen zu Solarthermie-
und Photovoltaikanlagen**

 facebook.com/aktirol

 instagram.com/aktirol



"Im Kampf gegen die Klimakrise kommt der Solarenergie große Bedeutung zu. Deshalb finden Sie in diesem Folder die wichtigsten Infos sowie weiterführende Kontakte im Überblick."

AK Präsident Erwin Zangerl

Inhalt

Unterschied zwischen Solarthermie und Photovoltaik	5
Platzierung der Anlagen	6
Anschaffung und Planung	7
Installation und Inbetriebnahme	9
Rechtliche Rahmenbedingungen für Tirol	11
Steuerrechtliche Bestimmungen	14
Beratungsstellen und Websites	15
Förderungen auf Bundes- und Landesebene	16
Abwicklung des Stromanschlusses	18
Kleinsterzeugungsanlagen "Balkonkraftwerke"	20
Übersicht Einspeisevergütung	21
Energiegemeinschaften	22

Hinweis:

Die Informationen und rechtlichen Vorgaben in dieser Broschüre gelten nur für private, ortsüblich dimensionierte Energieerzeugungsanlagen. Die geltenden gesetzlichen Regelungen sind nicht abschließend und können auch keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

Basisinformationen zu Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

UNTERSCHIED ZWISCHEN SOLARTHERMIE UND PHOTOVOLTAIK

Photovoltaik und Solarthermie sind zwei verschiedene Arten von Solarenergie-Technologien, die beide die Energie der Sonne auf unterschiedliche Weise nutzen:

Photovoltaik wandelt Sonnenlicht direkt in Strom um. Photovoltaikanlagen bestehen aus Solarzellen, die aus Halbleitermaterialien wie Silizium hergestellt werden. Wenn Licht auf diese Zellen fällt, wird ein Teil der Elektronen im Material freigesetzt, wodurch ein elektrisches Potential entsteht. Dieses Potential wird dann von den Zellen genutzt, um Strom zu erzeugen.

Solarthermie nutzt die Strahlungsenergie der Sonne zur Erzeugung von Warmwasser und/oder Raumwärme. Solarthermische Anlagen bestehen aus Kollektoren, die Sonnenstrahlen absorbieren. Durch die Strahlen wird im Kollektor ein Trägermedium, meist Wasser oder Luft, erhitzt. Diese Wärme kann zur Warmwasseraufbereitung oder zur Versorgung von Heizsystemen verwendet werden.

Beide Technologien sind wichtige Bestandteile der erneuerbaren Energiewirtschaft und können dazu beitragen, den Einsatz von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und den Klimawandel zu bekämpfen.

PLATZIERUNG DER ANLAGEN

... am Dach/Gebäude integriert



Quelle: pexels.com

... am Dach/Flachdach aufgeständert, um durch den Neigungswinkel das Sonnenlicht optimal zu nutzen



Quelle: pexels.com

... auf Frei- bzw. unversiegelten Flächen genützt.

Eine Versiegelung von Grünflächen sollte aus Gründen des Klima-, Boden- und Biodiversitätsschutzes stets gut durchdacht sein.



Quelle: pexels.com

ANSCHAFFUNG UND PLANUNG

Expert:innenberatung: Holen Sie sich bei Bedarf Rat von unabhängigen Expert:innen ein, um sicherzustellen, dass die Anlage den individuellen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht und alle Vorschriften und Normen eingehalten werden. Es ist auch zu empfehlen, nach beschäftigten Fachkräften zu fragen, die Erfahrung in der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen nachweisen können, z.B. zertifizierte Fachleute mit Abschluss von einschlägigen Lehrgängen.

Qualität: Achten Sie auf hochwertige Komponenten und eine sorgfältige Installation, um eine maximale Leistung und lange Lebensdauer der Anlage zu gewährleisten. Holen Sie sich mehrere Angebote ein und vergleichen Sie diese. Achten Sie darauf, dass alle Kosten transparent aufgeschlüsselt sind. Für thermische Solaranlagen gibt es beispielsweise das Austria Solar Gütesiegel, welches eine entsprechende Qualität garantiert. Vorsicht bei reinen Billigangeboten!

Größe: Eine Anlage sollte auf den individuellen Energiebedarf angepasst sein. Eine zu kleine Anlage kann den Bedarf nicht decken, während eine zu große Anlage unnötige Kosten verursacht. Hilfreich für die Energiebedarfsermittlung ist bspw. die Website des Energieinstitutes Vorarlberg.

Wartung: Stellen Sie sicher, dass eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Anlage durchgeführt wird, um eine optimale Leistung zu gewährleisten und Schäden zu vermeiden. Lassen Sie sich daher grundlegend einweisen über Voraussetzungen von Wartungsintervallen, Einspeisemanagement, Schneeräumung, etc.

Garantie- und Versicherungsleistungen: Informieren Sie sich vor Kauf der Anlage und der Komponenten über Garantieleistungen und deren Voraussetzungen sowie zu möglichen Versicherungsleistungen bei Sturm- und Hagelereignissen.

Finanzierung: Überlegen Sie, wie Sie die Anlage finanzieren möchten und vergleichen Sie bei Finanzierungen stets mehrere Kredit- oder Leasing-Angebote.

Förderungen: Informieren Sie sich über mögliche Förderungen und prüfen Sie, ob Sie diese in Anspruch nehmen können (Siehe dazu auch Punkt Förderungen auf Bundes- und Landesebene).



Grundsätzlich trägt der/die Errichter:in der Anlage die Verantwortung für die korrekte Installation und Inbetriebnahme. Zudem hat der/die Errichter:in der Anlage zu bestätigen, dass die Projektentwicklung gesetzeskonform und normgerecht (vgl. bspw. PV-Anlagen: ÖNORM E - 8001-7-712 und DIN EN -62446-1; für thermische Solaranlagen: ÖNORM H 7777 und ÖNORM H 5195-2) ausgeführt wurde. Das Prüfprotokoll darf daher nur von einem konzessionierten Unternehmen ausgestellt werden.

INSTALLATION UND INBETRIEBNAHME

Standortanalyse: Zunächst wird der Standort für die Anlage analysiert. Dabei werden Faktoren wie die Dachausrichtung, die Neigung des Daches, die mögliche Verschattung durch umliegende Gebäude oder Bäume und die Belastbarkeit des Daches aufgenommen.

Aussagekräftige Informationen zum Solarpotential des Standortes liefert der Solarkataster des Landes Tirols:
www.tirolsolar.at



Quelle: Website Solarpotential Tirol

Planung: Anhand der Standortanalyse wird eine Planung für die Anlage erstellt. Dabei werden die Anzahl und Art der Solarmodule sowie der Wechselrichter und das Montagesystem festgelegt.

Richtwerte: Bei PV-Anlagen benötigt man pro kWp-Leistung eine Modulfläche von ca. 7 bis 10 m². Somit kann eine PV-Anlage mit einer Modulfläche von etwa 30 bis 40 m² in der Jahresbilanz den Strombedarf eines Haushaltes mit einem Energiebedarf von bis zu 4200 kWh (ohne elektrische Warmwasserbereitung) bilanziell abdecken.

Bei Solthermieanlagen hängt es von der Nutzungsweise der Wärme ab. Faustregel: Im Einfamilienhaus 2,0 bis 2,5 m² Kollektorfläche pro Person. Im Mehrfamilienhaus 3 bis 4 m² pro Wohneinheit. In Kombination mit einer Heizung müssen die Kollektorfläche und der Speicher aufeinander abgestimmt sein, um nachhaltig Heizkosten einzusparen.

TIPP

Holen Sie sich in der Planungsphase unbedingt Expert:innenrat ein!

Montage: Die Montage der Anlage erfolgt meist auf dem Dach des Gebäudes. Dabei werden die Solarmodule mit dem Montagesystem auf dem Dach verschraubt. Die Module werden bei Photovoltaikanlagen mit dem Wechselrichter, bei Solarthermieanlagen mit dem Warmwasserspeicher verbunden. Der Wechselrichter wandelt den von den Solarmodulen erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom um.

Anschluss an das Stromnetz bei Photovoltaikanlagen: Die von der Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie wird über den Wechselrichter in die Elektroinstallation des jeweiligen Haushaltes eingespeist. Die im Haushalt nicht selbst verbrauchte Energie wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Bei einer Einspeisung in das öffentliche Stromnetz unterscheidet man zwischen:

Gesamteinspeisung: gesamte erzeugte elektrische Energie wird in das Stromnetz eingespeist und

Überschusseinspeisung: erzeugte Energie wird als Eigenbedarf im bestehenden Haushalt verbraucht und lediglich der Überschuss an elektrischer Energie wird in das Stromnetz eingespeist.

Vor Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage muss beim Stromnetzbetreiber ein entsprechender Netzzugangsantrag eingebracht werden, wobei unter anderem auch anzugeben ist, ob eine Gesamt- oder Überschusseinspeisung erfolgt. Mit dem Stromnetzbetreiber ist sodann ein Netzzugangsvertrag abzuschließen und dieser erteilt die Betriebserlaubnis, sobald die Voraussetzungen für den Netzanschluss gegeben sind.

Inbetriebnahme und Überwachung: Nach der Installation und dem Anschluss an das Stromnetz wird die Anlage in Betrieb genommen und von Fachpersonal überwacht, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß funktioniert und die erwartete Leistung erbringt.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR TIROL

Tiroler Bauordnung (TBO)

Regelt, ob die Errichtung einer Solarthermie oder PV-Anlage einem baurechtlichen Verfahren zu unterziehen ist.

■ Freies Vorhaben

Photovoltaik- oder Solarthermiekollektoren an baulichen Anlagen mit einer Kollektorfläche bis höchstens 100m², welche mit max. 30cm Abstand (im rechten Winkel gemessen) von der Wand bzw. Dachfläche; bei Flachdächern mit max. 15° Aufständigung montiert werden (vgl. § 28 Abs.3 lit. f,g und h TBO 2022), sind frei ausführbar das heißt sie unterliegen keiner Anzeige - oder Bewilligungspflicht.

ACH TUNG

Bei Flachdächern ohne Attika (Außenwand die über den Dachrand hinausreicht) hat der jeweilige Abstand zum Dachrand hin zumindest der Aufbauhöhe der Photovoltaikanlage zu entsprechen.

Freistehende Anlagen mit einer Kollektorfläche bis höchstens 100m², welche mit max. 30cm Abstand vom Gelände; bei ebenem Gelände mit max. 15° Neigung angebracht bzw. montiert werden – (vgl. § 6 Abs. 4 lit. c TBO 2022) sind frei ausführbar.

Weiters dürfen freistehende Anlagen nur in einem solchen Ausmaß errichtet werden, dass innerhalb der Mindestabstandsflächen zu jedem angrenzenden Grundstück mindestens die Hälfte der gemeinsamen Grenze von solchen baulichen Anlagen frei bleibt, außer der betroffene Nachbar stimmt einer weitergehenden Verbauung nachweislich zu.

Gemäß § 2 Abs. 40 TBO sind Photovoltaikanlagen Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie mit allen dazugehörigen baulichen und elektrotechnischen Anlagenteilen, gegebenenfalls bis zum Netzanschlusspunkt. Mehrere Anlagen von ein und demselben Betreiber, die über einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt verfügen, gelten als eine Anlage.

Im "Freiland" sind gemäß § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 freistehende PV-Anlagen bis höchstens 100m² sowie freistehende Sonnenkollektoren mit höchstens 20m² Kollektorfläche zulässig

■ Anzeigepflichtig

Für Anlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 100m² oder mit mehr als 30 cm Abstand zu Dach- und Wandhaut oder mit Aufständungen über 15° ist eine Bauanzeige an die Gemeinde (Vgl. § 28 Abs.2 h und i TBO 2022) zu stellen.

Notwendige Unterlagen: Grundrisse, Ansichten und Pläne des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung, Lageplan, Katasternummer und maßstabsgetreue Darstellung. Unterschriften: Dokumente müssen vom Bauherrn oder der Bauherrin sowie einer befugten Person verfasst und unterschrieben sein.

**ACH
TUNG**

Es gibt keine Regelungen, dass die befugten Personen Architekt:innen oder Baumeister:innen sein müssen, weshalb auch eine Einreichung eines einschlägigen Gewerbetreibenden ausreichend ist.

Bitte erkundigen Sie sich im jeweiligen zuständigen Gemeindeamt, welche Voraussetzungen Sie hinsichtlich der Bauflucht oder Baugrenzlinie erfüllen müssen.



Achten Sie jedenfalls darauf, dass alle technischen Normen und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Jede fertiggestellte Anlage ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen (vgl. § 44 Abs. 8 TBO 2022). Dies auch, wenn keine Bauanzeige gegenüber der Gemeinde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für die Errichtung notwendig war.

■ Bewilligungspflicht

Wenn weitere bautechnische Erfordernisse wie bspw. Standsicherheit, Brandschutz, mechanische Sicherheit oder statische Anforderungen für die Ausführung der Anlage notwendig sein, dann reicht eine Bauanzeige nicht aus. Es besteht eine Bewilligungspflicht, welche im Einzelfall von der zuständigen Gemeinde zu prüfen ist.

Tiroler Elektrizitätsgesetz

Eine Elektrizitätsrechtliche Genehmigung ist für Anlagen ab einer bestimmten Größe erforderlich. So sind Anlagen ab 50 kW Engpassleistung anzeigepflichtig, ab 250 kW benötigt es eine Bewilligung. Unter Engpassleistung ist jene Leistung zu verstehen, die die maximale elektrische Dauerleistung bezeichnet, die eine Anlage unter Normalbedingungen abgeben kann. Sie wird durch den schwächsten Anlagenteil, den sogenannten Engpass begrenzt.

Tiroler Straßen- und Ortsbildschutzgesetz

Eine Bewilligung nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist bspw. dann notwendig, wenn Anlagen in historischen Stadt- und Ortskernen errichtet werden. Erkundigen Sie sich in Ihrem Gemeindeamt.

Wohnungseigentumsgesetz

Unterschiedlichste Zustimmungsrechte der Wohnungseigentümergeinschaft für gemeinschaftlich genutzte Anlagen oder Anlagen in Gebäuden sind notwendig. Kontaktieren Sie Ihre Miteigentümer:innen und/oder Ihre Hausverwaltung.

**ACH
TUNG**

Es gibt je nach individueller Sachlage noch zahlreiche andere Normen im Hinblick auf die Installation von Solarenergiemodulen zu beachten. Erkundigen Sie sich stets vor der Projektentwicklung über deren Voraussetzungen. Siehe dazu auch den Punkt Beratungsstellen und Websites.

STEUERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Einkommenssteuerbefreiung

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 39 des Einkommensteuergesetzes sind Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen von der Einkommensteuer befreit, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 kWp und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 kWp nicht überschreiten (ab 2023).

Steuerpflicht

Soweit die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht gegeben sind, gilt Folgendes: Bei Überschusseinspeisung stellt die Photovoltaikanlage insoweit eine eigene gewerbliche Einkunftsquelle dar (Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 23 EStG), wenn Strom in das öffentliche Netz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen oder die OeMAG verkauft wird und nicht unter die Steuerbefreiung fällt. Die Einnahmen aus der steuerpflichtigen Einspeisung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Weiters ist noch die Grenze zur Umsatzsteuerpflicht zu beachten (bis € 35.000 jährlich fällt keine Umsatzsteuer an).

Umsatzsteuerbefreiung

Gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes gilt, dass auf Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerb, Einfuhren und Installationen von Photovoltaikmodulen befristet ab 1. Jänner 2024 bis Ende 2025 keine Umsatzsteuer mehr anfällt („Nullsteuersatz“ oder „echte Umsatzsteuerbefreiung“). Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage insgesamt nicht mehr als 35 kW (peak) beträgt und dass die Photovoltaikanlage durch den Betreiber/die Betreiberin auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden (Wohngebäuden, Gebäude öffentlicher Körperschaften, Gebäude mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) betrieben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass für die betreffende Photovoltaikanlage bis zum 31. Dezember 2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gestellt wurde.

BERATUNGSSTELLEN UND WEBSITES

Die **Energieagentur Tirol** wurde von der Tiroler Landesregierung eingerichtet, um die Umsetzung der Energiewende in Tirol zu fördern. Auf ihrer Website bietet sie Informationen über Photovoltaik- und Solaranlagen sowie über Fördermöglichkeiten und Beratungsstellen. Die Energieagentur bietet auch persönliche und telefonische Beratungstermine in derzeit 19 Beratungsstellen an.

www.energieagentur.tirol, +43 512 5899131, office@energieagentur.tirol

Klimaaktiv ist eine Initiative des österreichischen Umweltministeriums, die sich zum Ziel gesetzt hat, den Klimaschutz in Österreich zu fördern.

www.klimaaktiv.at, +01 586 15 24 0, klimaaktiv@energyagency.at

Photovoltaik Austria ist eine überparteiliche Interessensvertretung, die sich für die Förderung von Photovoltaik in Österreich einsetzt. Auf ihrer Website bieten sie Informationen zu Photovoltaikanlagen.

www.pvaustria.at, +43 (0) 1 522 35 81, office@pvaustria.at

E-Control: Regulierungsbehörde im Strom- und Gassektor, welche zur Thematik (auch Netzanschluss) umfassende Informationen bereitstellt.

www.e-control.at, +43 1 24724-0, office@e-control.at



Bitte beachten Sie, dass dies keine vollständige Liste ist und, und es auch andere Beratungsstellen und Websites gibt, die Informationen zu Photovoltaik- und Solaranlagen in Tirol bereitstellen.

FÖRDERUNGEN AUF BUNDES- UND LANDESEBENE

Photovoltaik-Anlagen

Das **Bundesministerium für Finanzen** unterstützt den Erwerb von PV-Modulen bis 35 kWp, Zubehör, Speicher und Installationen durch eine Umsatzsteuerbefreiung (siehe dazu Steuerrechtliche Bestimmungen), sofern sie auf oder in der Nähe bestimmter Gebäudetypen betrieben werden.

**ACH
TUNG**

Für spezifische Fragestellungen zum Erwerb, der Installation oder zu zeitlichen Befristungen sowie Regelungen für bestehende Anlagen informiert die Website des Bundesministerium für Finanzen - Steuersatz für Photovoltaikmodule (bmf.gv.at).

Neben der Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung des Bundesministerium für Finanzen fördert das Land Tirol, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht auch neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von insgesamt 10 kWh auf bestehenden Stromerzeugungsanlagen (bereits errichtet und produzieren Strom). Zudem muss die Stromspeicheranlage mit handelsüblichen Wechselrichtern mit Steuermöglichkeit kompatibel sein, um eine zeitgesteuerte Ladung des Speichers und damit eine netzdienliche Speicherbewirtschaftung programmieren zu können. Damit kann der Eigennutzungsgrades von 30-40% auf 60% erhöht werden. Der Einmalzuschuss beträgt 150 Euro je kWh bis maximal 10 kWh nutzbarer Speicherkapazität.

Das **Land Tirol** fördert im Rahmen der "Tiroler Wohnbauförderung - Zusatzförderung: Zuschuss für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen" die Installation Photovoltaik-Anlagen mit bis zu 250,- Euro je kWp (maximal 5.000 Euro je Wohnung). Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen neben den Einkommensgrenzen, der maximalen Wohnungsgröße und zumindest einem gemeldeten Hauptwohnsitz auch Grenzwerte der thermischen Hülle erreicht werden.

Das **Land Tirol** fördert auch im Bereich der „Tiroler Wohnhaussanierung“ Anlagen bis zu 20 kWp mit je 250,- Euro. Die Förderung kann auch mit einer Bundesförderung kombiniert werden. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss zumindest ein gemeldeter

Hauptwohnsitz vorhanden sein. Die Förderung ist einkommensunabhängig. Neubauprojekte können ebenfalls ansuchen, sollten sie nicht im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) förderbar sein.

www.tirol.gv.at/wohnbaufoerderung,
+43 512 508 2732, wohnbaufoerderung@tirol.gv.at

Energieversorgungsunternehmen bieten unterschiedlichste Förderungen für Photovoltaik-Anlagen an. Erkundigen Sie sich bitte direkt bei Ihrem Energieversorger!

Thermische Solaranlagen

Das **Land Tirol** fördert im Rahmen der "Tiroler Wohnbauförderung - Zusatzförderung: Zuschuss für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen" die Installation von thermischen Solaranlagen mit bis zu 210,- Euro je m² (maximal 4.200 Euro je Wohnung). Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen neben den Einkommensgrenzen, der maximalen Wohnungsgröße und zumindest einem gemeldeten Hauptwohnsitz auch Grenzwerte der thermischen Hülle erreicht werden.

Das **Land Tirol** fördert auch im Bereich der „Tiroler Wohnhaussanierung“ die Installation einer thermischen Solaranlage (ab Gebäudealter: 0 Jahre) mit bis zu 210 Euro je m². Bitte beachten Sie die Förderobergrenzen, insbesondere bei mehreren Einzelmaßnahmen. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss zumindest ein gemeldeter Hauptwohnsitz vorhanden sein. Die Förderung ist einkommensunabhängig.

Einige Gemeinden in Tirol bieten ebenfalls Förderungen für die Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an. Die Höhe der Förderung und die Voraussetzungen können jedoch von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Es empfiehlt sich, bei der zuständigen Gemeinde nachzufragen.

ABWICKLUNG DES STROMANSCHLUSSES

Im Zuge der Planung Ihrer Photovoltaikanlage berücksichtigen Sie bitte auch einen ausreichenden Zeitraum, welcher für die Bereitstellung des Netzanschlusses durch den Stromnetzbetreiber erforderlich ist.

Um den Stromanschluss Ihrer Photovoltaikanlage an das Stromnetz zu ermöglichen, ist folgender Ablauf zu beachten:

- Netzzugangsantrag beim Stromnetzbetreiber.

Eine Antragstellung ist zumeist über die Homepage des zuständigen Stromnetzbetreibers möglich. Dort finden sich auch Informationen über die benötigten Daten und Unterlagen. Im Regelfall stellt der von Ihnen beauftragte Elektriker bzw. die Fachfirma den Antrag für Sie.

- Auf Basis des Netzzugangsantrages wird sodann ein Angebot vom Stromnetzbetreiber erstellt. Dieses beinhaltet die anfallenden Kosten und Bedingungen für den Netzanschluss der Photovoltaikanlage sowie die Zählpunktbezeichnung. Beachten Sie dabei auch die technischen Erfordernisse, wie beispielsweise die Verwendung von Wechselrichtern, welche eine entsprechende Konformitäts- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung aufweisen müssen und leiten Sie diese an Ihren beauftragten Elektriker bzw. die Fachfirma weiter.
- Nachdem Sie das Angebot angenommen haben, schafft der Stromnetzbetreiber (sofern erforderlich) die technischen Voraussetzungen für den Netzanschluss Ihrer Photovoltaikanlage d.h. es erfolgt ein Neubau, eine Erweiterung oder Verstärkung des Stromnetzes.
- Sobald Ihre Photovoltaikanlage durch den beauftragten Elektriker bzw. die Fachfirma errichtet wurde, sind dem Stromnetzbetreiber die erforderlichen Unterlagen für die Inbetriebnahme zu übermitteln (diese sind im übermittelten Angebot des Stromnetzbetreibers angeführt wie bspw. Fertigstellungsmeldung, Installationsdokument etc.). Fehlende oder unvollständig ausgefüllte Dokumente können zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.
- Für jenen Anteil an erzeugter elektrischer Energie der Photovoltaikanlage, welche in das Stromnetz eingespeist werden soll, ist

mit einem Energielieferanten Ihrer Wahl ein sogenannter "Einspeisevertrag" abzuschließen und dies dem Stromnetzbetreiber bekannt zu geben, damit dieser die entsprechenden Messdaten für die Abrechnung an den Energielieferanten übermitteln kann.

- Erst nach Vorliegen aller Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Angebot des Stromnetzbetreibers kann die Photovoltaikanlage in Betrieb genommen und die in das Stromnetz eingespeiste elektrische Energie vergütet werden.



Der Stromnetzbetreiber verpflichtet vor der Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen sich von den ausführenden Firmen eine Fertigstellungsmeldung und das Installationsdokument für die norm- und regelkonforme Errichtung der Photovoltaikanlage geben zu lassen. Hierdurch ist ein sicherer Stromnetzbetrieb für alle Kund:innen gewährleistet.

Ohne Stromnetzbeurteilung der Stromnetzbetreiber kann es zu unzulässigen Netzurückwirkungen (Flackern des Lichtes etc.) oder zu Überspannungen in Kundenanlagen (in der eigenen sowie in anderen) kommen. Zudem ist es auch möglich, dass ein unkontrollierter Einspeisezuwachs zu unzulässigen Belastungen von Betriebsmitteln führt. Photovoltaikanlagenbetreiber müssen bei Beeinträchtigungen in Folge einer nicht vom Stromnetzbetreiber genehmigten Einspeisung auch mit allfälligen Haftungsansprüchen rechnen.

KLEINSTERZEUGUNGSANLAGEN "BALKONKRAFTWERKE"

Sogenannte Balkonkraftwerke sind kleine Photovoltaik-Anlagen, die in erster Linie auf Balkonen, aber auch auf Terrassen oder Gärten installiert werden können, um umweltfreundlichen Strom zu erzeugen. Grundsätzlich können Balkonkraftwerke bei korrekter Ausrichtung und Montage die Energiekosten senken und damit einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Bitte beachten Sie aber, dass es derzeit noch keine einheitlichen Rahmenbedingungen für Balkonkraftwerke gibt, was sich in Zukunft ändern kann. Es wird daher empfohlen, sich vor der Installation an die zuständige Gemeinde als Baubehörde und den jeweiligen Netzanbieter zu wenden, um immer die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen zu klären.

**ACH
TUNG**

Balkonkraftwerke müssen beim Netzbetreiber angemeldet werden und erfordern einen digitalen Stromzähler. Eine Vergütung für den eingespeisten Strom gibt es nicht.

In Österreich sind Balkonkraftwerke mit einer maximalen Einspeiseleistung von 800 Watt erlaubt, wenn diese mit einem Schuko- (Akronym für "Schutz-Kontakt" und bezeichnet ein System von Steckern und Steckdosen, das vorwiegend in Europa Verwendung findet) oder Wielandstecker (diese werden hauptsächlich in Schaltschränken, Maschinen, aber auch bei Solaranlagen verwendet, um einfache und sichere Verbindungen herzustellen) an das Stromnetz angeschlossen werden.

Balkonkraftwerke werden in Österreich teilweise gefördert. Informieren Sie sich vorab bei über mögliche Förderungen und Unterstützungen.

ÜBERSICHT EINSPEISEVERGÜTUNG

Die Einspeisevergütung ist der Betrag, den ein Energieerzeuger für den in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom erhält. Sie können die jeweiligen Einspeisetarife bei zahlreichen Energieversorgern erfahren. Die Höhe der Einspeisevergütung wie auch die Vertragsbedingungen können von Anbieter zu Anbieter variieren. Sie können Ihren selbst erzeugten Strom jedoch auch unabhängig von Ihrem Stromlieferanten direkt an die OeMag (Abwicklungsstelle für Ökostrom) zum aktuellen Marktpreis verkaufen.

Da die Einspeisevergütungen quartalsmäßig angepasst werden ist es nicht möglich eine genaue und aktuelle Aufstellung über die in Tirol agierenden Abnehmer darzustellen. Allerdings besteht mit dem Tarifkalkulator der E-Control (www.e-control.at) die Möglichkeit, Abnahme und Einspeisung gemeinsam zu berechnen. Dort können Sie unter dem Punkt "Überschusseinspeisung (PV)" anhand der Leistung der Anlage und der Einspeisemenge die Einspeisung in die Berechnung einbinden. Unter "Details & Rabatte" finden Sie sowohl die Preisdetails für Ihren Bezug als auch für die Einspeisung (inkl. etwaiger Grundgebühren). Sollten Sie einen Lieferanten für sich finden, sollte bezüglich der Einspeisetarife sicherheitshalber mit dem Unternehmen persönlich Rücksprache gehalten werden.



Einige Abnehmer knüpfen an Einspeiseverträge Voraussetzungen, wie Abnahme nur im Versorgungsgebiet des Unternehmens oder Kunde muss Privateinspeiser sein. Zahlreiche Anbieter vergüten die Einspeisung anhand von Berechnungsformeln wie bspw. "die Vergütung erfolgt nach aktuellem Marktpreis der OEMAG mit einem Deckel von 70% des Privatkundentarifes Strom".

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

In Österreich gibt es drei Modelle zur gemeinsamen Nutzung von Energieerzeugungsanlagen:

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA): Seit 2017 können mehrere Personen, die einen gemeinsamen Netzanschluss nutzen (z.B. in Mehrparteienhäusern), gemeinsam Strom produzieren und verwerten. Es gibt keine Begrenzung für die Anzahl der Erzeugungsanlagen und mindestens zwei Teilnehmer sind erforderlich. Alle natürlichen und juristischen Personen dürfen teilnehmen. Eine eigene Rechtsform ist nicht erforderlich, ein Vertrag gemäß §16a Abs 4 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG) ist ausreichend.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG): Seit 2021 können mehrere Personen über Grundstücksgrenzen hinweg Energie produzieren, speichern, verbrauchen und verkaufen. Die Energieart ist auf erneuerbaren Strom und Wärme beschränkt. Mindestens zwei Teilnehmer sind erforderlich und die Teilnahme ist auf natürliche Personen, Unternehmen (Klein- und Mittelbetriebe), Gemeinden und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts beschränkt. Eine eigene Rechtsform ist erforderlich, geeignete Formen sind Verein und Genossenschaft, weitere Formen sind möglich.

Bürgerenergiegemeinschaft (BEG): Dieses Modell erlaubt die Produktion, Speicherung, Verbrauch und Verkauf von Energie über Grundstücksgrenzen hinweg ohne räumliche Einschränkung. Die Energieart ist auf Strom beschränkt. Alle natürlichen und juristischen Personen dürfen teilnehmen, aber nur natürliche Personen, Gemeinden und kleine Unternehmen dürfen die Kontrolle ausüben.

Jedes Modell hat spezifische Vergünstigungen für intern verbrauchten Strom und unterschiedliche Anforderungen an die Netzinfrastruktur. Für nähere Informationen ist es sinnvoll den Klima- und Energiefonds zu kontaktieren.

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
Klima- und Energiefonds

www.klimafonds.gv.at, (+43 1) 585 03 90, office@klimafonds.gv.at



Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Verfasser: Mag. Roland Rödlach, AK Tirol

Stand: Februar 2024

Arbeiterkammer Tirol**Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck****www.ak-tirol.com****info@ak-tirol.com**

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst**Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel**Kufstein**, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein**Wörgl**, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl**Landeck**, Malsersstraße 11, 6500 Landeck**Osttirol / Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz**Reutte**, Mühler Straße 22, 6600 Reutte**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz**Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22**WIR
SIND FÜR
SIE DA!**